

Titel der Drucksache:

Hygienekonzepte zur Durchführung von Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse

Drucksache

**0474/22**

Hauptausschuss

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	24.03.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	29.03.2022	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Die in den Anlagen 1 und 2 befindlichen Hygienekonzepte zur Durchführung von Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse für den Ratssitzungssaal im Rathaus und die Thüringenhalle werden als verbindliche Hausordnung bis längstens 30.04.2022 beschlossen.

Über eine Verlängerung der Regelung beschließt der Hauptausschuss nach Anhörung der (amt.) Leiterin des Gesundheitsamtes zur Infektionslage in seiner Sitzung am 29.04.2022.

24.03.2022, i.V. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Ratssitzungssaal  
Anlage 2 - Thüringenhalle

#### Sachverhalt

Aufgrund der Neuregelungen zum Infektionsschutz in Thüringen sind maßgebliche Vorschriften, die Grundlage der aktuell gültigen Hygienekonzepte zur Durchführung von Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind, weggefallen. Nach § 17 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 18. März 2022 in Ergänzung zu § 6 Abs. 3 und 4 Personen sind in geschlossenen Räumen bei Sitzungen kommunaler Gremien eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen. Gleichzeitig ist noch nicht absehbar, wie die Rechtsentwicklung nach dem 02.04.22 fortschreitet.

Parallel dazu teilte die amt. Leiterin des Gesundheitsamtes ebenso wie die externen Akteure des Pandemiestabes in dieser Woche mit, dass die aktuelle Infektionslage in Erfurt besorgniserregend ist und von allen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden sollte, die Situation wesentlich zu entschärfen. Die Einzelheiten wird die Leiterin in der Sitzung erläutern.

Als einziges Mittel zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes für alle TeilnehmerInnen an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse verbleibt damit nur eine hausordnende Regelung zur Durchführung von Sitzungen der Vertretungskörperschaft.

Durch das disziplinierte Handeln aller Akteure des Stadtrates unter Pandemiebedingungen wurden auch in Sitzungen mit sehr vielen Teilnehmern keine Infektionsausbrüche, die einer

Sitzung zuzuordnen waren, festgestellt. Folglich haben die Hygienekonzepte und ihre Beachtung den Gesundheitsschutz aller Teilnehmenden sichergestellt. Damit dies auch in der nahen Zukunft so bleibt und alle Akteure unbesorgt die Sitzungen besuchen können, ist eine Regelung für die Dauer der besonderen Infektionslage erforderlich. Dadurch macht sich der Erfurter Stadtrat von der nicht geklärten Rechtsentwicklung des Freistaates Thüringen unabhängig. Durch die Befristung der Regelung wird gleichzeitig sichergestellt, dass bei nachlassender Infektionslage diese Bestimmungen auslaufen bzw. eine Feststellung erforderlich wird, dass die Frist verlängert wird.

Die hier zu treffende Regelung wird Grundlage für die Wahrnehmung des Hausrechtes durch den Vorsitzenden nach § 41 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung. Da die hausordnende Regelung für alle Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse gilt und nicht singulär für eine einzelne Sitzung wird die Entscheidung § 25 Absatz 3 Buchst. a der Geschäftsordnung des Stadtrates dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Danach entscheidet der Hauptausschuss über die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und die Koordination der Ausschüsse.

Die besondere Dringlichkeit der Notwendigkeit einer kurzfristigen Entscheidung beruht auf der besorgniserregenden Infektionslage unter Berücksichtigung der nicht geklärten Rechtsentwicklung nach dem 02.04.2022.